

"Closed Shop" und Berufsgemeinschaft : eine Entgegnung

Autor(en): **Steinmann, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **26 (1946-1947)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Getränken aller Art, insbesondere auf Alkoholika der Fall. Aber auch die allgemeine Umsatzsteuer dürfte nicht am Ende ihrer Möglichkeiten angelangt sein. Gewissen politischen Vorbehalten wäre die instruktive Tatsache entgegenzuhalten, daß das Staatsbudget 1946 der U.S.S.R. bei Einnahmen von 300 Milliarden Rubel rund 200 Milliarden aus der Umsatzsteuer zieht. Gerade die schweizerische Praxis hat gezeigt, daß auch diese Steuer durchaus sozialer Abstufungen fähig ist.

Im übrigen gibt es auch im föderalistischen Programm Forderungen, die losgelöst von den eigentlichen finanztechnischen Fragen betrachtet werden können und über welche eine Einigung möglich sein sollte. Hierher gehört in erster Linie das Problem der Neuaufteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Ferner sei die imperativste aller Notwendigkeiten erwähnt, nämlich den öffentlichen Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, was letzten Endes nur durch Vorkehrungen geschehen kann, welche der Ausgabenfreudigkeit des Parlamentes Zügel anlegen, wie z. B. eine Verfassungsbestimmung, welche der Bundesversammlung verbietet, in ihren Ausgabenbeschlüssen über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen.

An letzter Stelle, nicht in der Absicht, diese zu bagatellisieren, sondern sie zu unterstreichen, müssen wir mit allem Nachdruck auf die Forderung der *Rückkehr zum Rechtsstaat* hinweisen.

Der Zustand, wonach der größere Teil der Staatseinnahmen und ganz erhebliche Ausgaben jeglicher Rechtsgrundlage ermangeln, muß so rasch wie möglich beendet werden. Das darf allerdings nicht um den Preis einer Aufgabe der föderalistischen Grundprinzipien geschehen. Selbstverwaltung nach außen, aber auch nach innen, das ist wohl der wichtigste Pfeiler im geistigen Gewölbe, welches unser Staatswesen trägt. In Anbetracht der Gefahren, denen es ausgesetzt ist, darf man sich mit Nachdruck der Feststellung Jakob Burckhardts erinnern, wonach jeder Staat durch diejenigen Kräfte am Leben erhalten wird, die seine Gründung bewerkstelligten.

„Closed Shop“ und Berufsgemeinschaft

Eine Entgegnung

Von Otto Steinmann

Im Februarheft 1947 der vorliegenden Zeitschrift hat Albert R. Sebes in knappen Ausführungen darauf hingewiesen, wie bei den sogenannten Mehrheitsgewerkschaften verschiedener Länder sich mehr und mehr das Bestreben geltend mache, andere, kleinere Arbeitnehmerorganisationen von Gesamtarbeitsverträgen, von den Verhandlungen über solche oder von der Beschäftigung in durch die Mehr-

beitsgewerkschaften beherrschten Betrieben auszuschließen. Es ist das eine Tendenz, die zwar für unser Land nicht unmittelbar gegen die von der Bundesverfassung (Art. 31) gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit verstößt, in ihrer Auswirkung aber doch zu unerlaubten Handlungen und Schädigungen im Sinne des Zivil- oder des Strafrechtes führen kann. Auf alle Fälle ist der Mißbrauch der Macht, von wem aus er gehen mag, moralisch verwerflich und letzten Endes auch für die ihn Ausübenden verderblich.

Es fragt sich nun, wie solchen Entwicklungen am zweckmäßigsten gesteuert werden kann. Sebes möchte das mit neuen, gesetzlichen Bindungen erreichen: durch einen geeigneten Ausbau der Berufsgemeinschaft, in der Weise, daß jede wirtschaftliche Branche einen vom Staate anerkannten, paritätischen Selbstverwaltungskörper bildet. Es sollte nach seiner Meinung jedem Arbeitnehmer mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit und jedem Arbeitgeber mit der Führung eines Betriebes die Verpflichtung überbunden sein, der Berufsgemeinschaft beizutreten, sodaß diese sämtliche Angehörige der Branche in sich vereinigen würde. Die Beschlüsse solcher Berufsgemeinschaften könnten von der zuständigen Behörde allgemeinverbindlich erklärt werden, m. a. W.: Organisationszwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Verzicht auf die auch von den Gewerkschaften bisher hochgeschätzte und energisch verteidigte Koalitionsfreiheit, einzig zu dem Zwecke, Akten der Unduldsamkeit und des Machtmißbrauches einzelner Organisationen zu begegnen. Was damit den bedrohten und bedrängten Minderheiten an Garantien geboten wäre, würde allen, ihnen sowohl wie den Mehrheitsgebilden, an Bewegungsfreiheit weggenommen. Beide würden unter die sichernde Obhut, gleichzeitig aber auch unter die lästige Kontrolle des Staates geraten, diesem mehr oder weniger hörig werden. Die gesetzlich erzwungene Berufsgemeinschaft würde zu einer öffentlichrechtlichen Institution, zu einem Ordnungsorgan der staatlichen Verwaltung, wie es die Verbandsausgleichskassen des Wehrmänner-Lohn- und Verdienstersatzes sind, bei denen von freier Selbstverwaltung auch nicht mehr viel zu spüren ist. Die Ausstattung solcher an sich privatwirtschaftlicher Gebilde mit öffentlichrechtlichen Kompetenzen bringt zwangsläufig die Übernahme entsprechender Pflichten mit sich, und so geht dann ein Gutteil der den privatrechtlichen Organisationen eigenen Freiheit verloren. Sicherheit und Ordnung, nach denen zur Zeit überall gerufen wird, lassen sich ohne weitgehende, undemokratische Einschränkung der individuellen Rechte und Bewegungsfreiheit nicht verwirklichen: was auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der anderen Seite unfehlbar verloren.

Entgegen der Meinung von Sebes bin ich daher der Auffassung, daß mit Problemen wie dem Machtstreben und -mißbrauch privat-

rechtlicher Organisationen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses wie der Wirtschaft im allgemeinen diese selber fertig werden müssen und daß sie nur im äußersten Notfalle die Hilfe des Staates anrufen sollten. Gegen eigentlichen Terror bieten die bestehenden Gesetze unseres Landes doch immer wieder etwelchen Schutz.

Wie bereits erwähnt, stehen die Spitzen der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung immer noch auf dem soeben angedeuteten Standpunkt, auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der in Nr. 6 seiner Korrespondenz vom 10. Februar 1947 zur Stützung seiner Einstellung auf den Beschluß des Internationalen Gewerkschaftskongresses im Jahre 1936 zurückgreift, dessen EntschlieÙung über den Schutz der Gewerkschaftsfreiheit anführt und entgegen den im neuen Weltgewerkschaftsbund sich geltend machenden einheitsgewerkschaftlichen Tendenzen unentwegt dafür eintritt, daß zwar jeder Arbeiter organisiert sein sollte, aber nach seiner freien Wahl in einer ihm ideologisch oder politisch zusagenden Gewerkschaftsrichtung. Einzelne Arbeiterführer gehen noch weiter, so beispielsweise Dr. Vital Gawronski, wenn er am Schlusse seines Beitrages zur Festgabe für Nationalrat Dr. Ilg sagt: «Zu ihrer Emanzipation bedarf die Arbeiterschaft der persönlichen Freiheit mindestens ebensosehr, wahrscheinlich aber noch mehr als die anderen Volksklassen. Die Arbeiterbewegung folgt einer ihrer besten und edelsten Traditionen, wenn sie auch fortan die Freiheitsrechte bewahrt, festigt und hochhält. Wenn sie ihre Postulate und ihr Programm im freiheitlichen Rahmen verwirklicht, wird sie nicht bloß ihre ideelle Anziehungskraft zu steigern vermögen, sondern sogar sozial und ökonomisch auf lange Sicht mehr erreichen können».

Die gesetzliche Regelung der Berufsgemeinschaft hat aber nicht nur für die an dieser Beteiligten bedenkliche Folgen, sondern auch für die Gemeinschaft selber, um deren Herstellung es geht. Wahre Gemeinschaft setzt eine gewisse Gesinnung bei ihren Teilhabern voraus: Wille zur Zusammenarbeit, Verständnis für anders gelagerte Interessen der Partner und Bereitschaft zur loyalen Berücksichtigung dieser Interessen. Derartige Gesinnung muß spontan vorhanden sein oder durch erzieherische Einwirkung geweckt werden. Sie kann nicht ersetzt werden durch gesetzliche Vorschriften oder organisatorische Vorkehrungen. Solche sind höchstens im Stande, einen äußerlichen Zusammenhang herzustellen, dem die ethische Grundlage, der innere Gehalt und damit auch der nachhaltige Erfolg abgeht, solange es an der erforderlichen Einsicht und Überzeugung gebricht. Das erspriessliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen ist keine einfache Angelegenheit; es bedarf langer, geduldiger Erziehungsarbeit in Familie und Schule und kann erst dann Träger einer gesunden Kultur sein.